

# Wie entstand das Bistum Limburg?

## Rückblick in eine Zeit staatlicher Kirchenherrschaft

**W**eshalb gibt es ein Bistum Limburg? Darüber gibt ein Stück aus dem Limburger Domschatz Auskunft, welches in unübertrefflicher Weise die historische Anfangssituation des Bistums dokumentiert. Es ist die bischöfliche Mitra. Auf ihr steht oben das Kreuz, unten auf der Stirnseite das Wappen des Herzogs von Nassau. Kreuz und herzogliches Wappen: nichts ist bezeichnender. Limburg war „Landesbistum“ des Herzogtums Nassau und dazu noch der Freien Stadt Frankfurt. Seine (damaligen) Grenzen decken sich mit den politischen Grenzen dieser beiden Staaten, wie sie im Wiener Kongreß 1814/15 festgelegt wurden. Auf die Frage, weshalb es ein Bistum Limburg gibt, ist daher die Antwort: Weil es ein Herzogtum Nassau gab und der Herzog von Nassau ein eigenes Bistum wollte.

Das Bistum Limburg ist weiter eine künstliche Schöpfung, zusammengesetzt unter Zerreißen jahrhundertalter gewachsener Bindungen und Schaffung neuer. Es sind keine großräumigen katholischen Landschaften, die im Bistum Limburg vereinigt wurden. Es sind 5 - 6 katholische Kleinelandschaften, und zwar nach politischer Zugehörigkeit in drei großen Blöcken: 1. Der kurtrierische Block vom Hohen Westerwald (mit Montabaur als Zentrum) über Limburg zum Goldenen Grund bis nach Camberg; 2. Die kurmainzischen Gebiete, d.h. der Rheingau, Maingau und Taunus; 3. Das Fürstentum Hadamar. Es war zunächst reformiert gewesen, dann ab 1629 nach der Konversion des Fürsten Johann Ludwig rekatholisiert worden. Kirchlich gehörte es zum Erzbistum Trier; faktisch regierten die katholischen Fürsten unter Duldung Roms die Kirche und ernannten vor allem die Pfarrer<sup>2</sup>. Seit 1711 stand es

wieder unter protestantischen Fürsten, blieb jedoch katholisch. · Nord- und Südteil waren durch protestantische Gebiete getrennt. Aber schon vor der Reformation war der Rhein nicht Grenze, sondern verbindende Mitte, während der Taunus eine Grenzscheide bildete. Denn seit der Mission des Frühmittelalters war das Lahntal rheinübergreifend nach Trier ausgerichtet, die südlichen Gebiete nach Mainz.

Die erste Voraussetzung dafür, daß ein Herzogtum Nassau und dann ein Bistum Limburg entstand, war daher die Umpolung der geopolitischen Bezüge, m.a.W.: dass der Rhein, jahrhundertlang verbindende Mitte, nun zur Grenze wurde und damit rechtsrheinisch neue geopolitische Räume entstanden. Und dies geschah durch die Armeen des revolutionären Frankreich, bzw. durch Napoleon, und zwar schrittweise in den Jahren 1794, 1801 und 1803. 1794 wurde politisch das ganze linksrheinische Deutschland von Frankreich annektiert, was 1801 im Frieden von Lunéville mit dem Reich anerkannt wurde. Im selben Jahr wurden diese Veränderungen kirchlich im Konkordat Papst Pius VII. mit Napoleon ratifiziert. Die alte Reichskirche, deren Hauptsäulen die drei rheinischen Erzbistümer Köln, Trier und Mainz gewesen waren, wurde gleichsam „geköpft“ und alle ihre Verbindungen mit den rechtsrheinischen Gebieten abgeschnitten. Mainz und Trier blieben zwar Bistümer, verloren jedoch ihren erzbischöflichen Rang und erhielten neue französische Bischöfe, während ihre rechtsrheinischen Gebiete unter ihren alten Oberhirten blieben, aber kirchlich abgetrennt wurden. Die Gebiete Triers an der untern Mosel, die an den Rhein grenzten, wurden zudem zum neugeschaffenen Bistum Aachen geschla-

gen, damit schon geographisch das neue Bistum Trier und das rechtsrheinische Restbistum, wofür der alte Erzbischof Clemens Wenzeslaus ein Generalvikariat in Limburg geschaffen hatte, voneinander isoliert waren. Köln verlor gar seinen Rang als Bischofsstadt und wurde zum neuen Bistum Aachen geschlagen, das Napoleon wegen seiner Verehrung für Karl den Großen, den er als sein großes Vorbild betrachtete, errichtet hatte. – Es folgte schließlich die „Große Säkularisation“ von 1803. Die Staaten, die auf linksrheinischem Gebiet Territorien an Frankreich verloren hatten, wurden aus den geistlichen Staaten „entschädigt“, in Wirklichkeit um ein Mehrfaches. In unserem Bereich fielen die kurtrierischen Gebiete an Nassau-Weilburg, die kurmainzischen an Nassau-Usingen<sup>3</sup>.

Weitere politische Verschiebungen ergaben sich 1806, einerseits durch eine erneute „Flurbereinigung“ und das Verschwinden vieler kleinerer Herrschaften, andererseits durch die Vereinigung der beiden Fürstentümer Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen zum Herzogtum Nassau<sup>4</sup>. Die dauerhafte politische Ordnung wurde nach dem Sturz Napoleons auf dem Wiener Kongreß 1815 geschaffen. Die neugeschaffenen geopolitischen Bezüge blieben jedenfalls auch jetzt bestehen: das linksrheinische Gebiet kam an Preußen, während rechtsrheinisch in etwas verändertem Umfang das Herzogtum Nassau bestehen blieb, jetzt aus 30 früheren Herrschaften zusammengesetzt, vor der Aufgabe stehend, diese nach Geschichte, Konfession und Rechtszuständen sehr heterogenen Territorien zu einem einheitlichen Ganzen bürokratisch und administrativ zusammenzufügen.

Es waren im Grunde die Probleme, vor denen die meisten damals neu umschriebenen deutschen Staaten standen. Und eines dieser Probleme war vor allem durch die Säkularisation geschaffen worden. Damals waren die nassauischen Fürsten über Nacht in den Besitz katholischer Gegenden gekommen, die zu regieren ihnen die Erfahrung fehlte. Wichtig war aber eines, wie es in einer Denkschrift von 1808 heißt, die nassauische Geistlichkeit in eine „nähere Verbindung mit dem landesherrlichen Interesse zu bringen und aus Mainzischen, Trierischen und Cöllnischen eingebildeten Hierarchisten in getreue Nassauische Unterthanen umzubilden“<sup>5</sup>. Integration der katholischen

Landesteile hieß also Gewinnung der katholischen Geistlichkeit. Und dazu gehörten zwei Dinge: bürokratische Kontrolle, aber auch Entgegenkommen gegenüber katholischen Bedürfnissen. Dies bedeutete einerseits staatliche Kirchenregierung, andererseits aber auch Herstellung einer regulären kirchlichen Ordnung. Wir dürfen uns dabei die staatliche Kirchenherrschaft nicht als etwas Neues, Unerhörtes und die Kirche Unterjochendes vorstellen. Zumindest war sie das nicht ohne weiteres im Bewußtsein der Zeitgenossen. Denn das Problem, wie in katholischen Gegenden das Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln sei, war neu. Eine „freie“ Kirche in unserem heutigen Sinne kannte man vorher nicht. In den Fürstbistümern gab es keine klare Abgrenzung zwischen kirchlicher und staatlicher Sphäre. Ob der Fürstbischof z.B. die Pfarrer qua Kirchenobrigkeit ernannte, als Privatpatron oder gar kraft landesherrlichen Patronatsrechts, war durchaus nicht klar. Und der bisherige Begriff der „Freiheit der Kirche“ war ein anderer. Dazu gehörten auch die traditionellen „Immunitäten“, durch die die Kirche weitgehend einen „Staat im Staate“ bildete, nämlich die kirchliche Steuerfreiheit, das kirchliche Asylrecht und nicht zuletzt die eigene kirchliche Gerichtshoheit über den Klerus (das „Privilegium fori“). Damit fanden sich aber auch katholische Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr ab. Hinzu kommt, daß Ehe und Schule bisher ausschließliche Domäne der Kirche waren. Die nassauischen Fürsten taten also in dieser Situation das, was einzig vernünftig war: sie stützten sich auf ihre katholischen Berater. Die aber waren vom Staatskirchentum der Aufklärungszeit beeinflusst. Ergebnis war dann, so im nassauischen Religionsedikt von 1803, die Regelung der „äußeren Kirchenverhältnisse“ durch den Staat. Was ist mit den „äußeren Kirchenverhältnissen“ gemeint? Es ist praktisch alles außer Lehre, Predigt, Sakramentspendung, Liturgie, vor allem alle Fragen der Kirchenorganisation und der personellen Besetzung. In erster Linie gehört dazu ein Recht, das seit diesem Religionsedikt den entscheidendsten Pfeiler des nassauischen Staatskirchentums bildet: die Ernennung der Pfarrer durch den Staat<sup>6</sup>. Solange Generalvikar Beck in Limburg lebte, d.h. bis 1816, wurde die kirchliche Behörde dabei immer vorher

konsultiert, ab 1831 auch der Limburger Bischof<sup>7</sup>; dessen Vorschläge wurden meistens (in 5/6 aller Fälle) berücksichtigt; und auch in den anderen Fällen wurde immer mit ihm zusammen so lange verhandelt, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde<sup>8</sup>.

Aber die Zeit von 1803 bis 1827 war die „bischofslose Zeit“. Es war die Zeit der kirchlichen Provisorien, der Generalvikare und Kapitelsvikare. Bei Todesfällen kirchlicher Autoritätsträger und Territorialveränderungen pflegten sich höchste Komplikationen zu ergeben, weil anerkannte kirchliche Autoritäten nicht existierten oder weit weg waren und der Staat einseitige Regelungen traf<sup>9</sup>. Freilich darf man auch nicht vergessen, daß es auch die Zeit des Endes der konfessionellen Staaten, bzw. der geschlossenen konfessionellen Räume war (die übliche Redeweise vom Ende des Prinzips „Cuius regio, eius religio“ ist im strengen Sinne nicht richtig, denn schon der Westfälische Friede 1648 bedeutete insofern das Ende dieses Prinzips, als nun ein Fürst nicht mehr die Konfession seines Landes ändern konnte; an seine Stelle trat jetzt das Prinzip der Festschreibung der Konfessionsgrenzen). Es entstanden nun in protestantischen Gebieten katholische Diasporagemeinden: Laufenselden, Idstein, Bleidenstadt, Weilburg und Dillenburg<sup>10</sup>. – Gleichzeitig ist es die Zeit der immer stärkeren staatlichen Eingriffe in kirchliche Verhältnisse. Dazu gehört die Mischehenverordnung von 1808. Sie bestimmte, daß alle Kinder aus Mischehen in der Konfession des Vaters zu erziehen seien. Auch andere Staaten erließen damals ähnliche Verordnungen für Mischehen, entweder in dem Sinne, daß die Konfession des Vaters oder des gleichgeschlechtlichen Elternteils maßgeblich sei. Und doch bestand hier noch ein Unterschied. Andere Staaten, auch Preußen, respektierten immer noch den abweichenden Willen von Ehepaaren, wenn diese unter sich einig waren und blieben. Ihre Mischehenverordnungen wahrten das Subsidiaritätsprinzip. Anders hier: Kinder mußten in der Konfession des Vaters erzogen werden, selbst wenn Vater und Mutter einig waren, die der Mutter zu wählen. Dabei ist jedoch zu sagen: Diesen entscheidenden Unterschied, daß gerade dieses Gesetz nicht nur mit dem kirchlichen Recht nicht in Einklang stand – was jedoch in einem ge-

misch-konfessionellen Staat gar nicht anders möglich war – sondern auch die Gewissensfreiheit der Eltern verletzte und sich insofern von den Gesetzen anderer deutscher Staaten unterschied, dies wurde damals 1808 auch von den zuständigen kirchlichen Behörden, den Generalvikariaten in Limburg und Aschaffenburg, nicht erkannt<sup>11</sup>. Dieses Gesetz blieb bis 1848 in Geltung. – Hinzu kam die Unterdrückung der Bettelordensklöster und der Wallfahrten, konkret nach Nothgottes und Bornhofen. Hier zogen staatliche und kirchliche Behörde an einem Strang. Denn Klöster und Wallfahrten galten auch kirchlich als überlebt, keineswegs nur den extremen Aufklärern, sondern auch den Vertretern einer gemäßigten kirchlichen Aufklärung; und als 1811 die Regierung den Limburger Generalvikar Beck darum bat, im Volk aufklärend zu wirken, „daß örtliche Andachts-Übungen von gleichem Wert und die Zeit und Geld kostenden Prozessionen vernünftig zu beseitigen seien“, da ging Beck allzu gerne darauf ein<sup>12</sup>. 1813 wurden die Klöster der Kapuziner und Franziskaner und zugleich damit die Wallfahrten definitiv unterdrückt. – Weiter ist die staatliche Verwaltung des Kirchenvermögens zu nennen. Auch als die Diözese errichtet wurde, wurde der jetzt geschaffene Zentralkirchenfonds für alle Diözesenbelange (daneben gab es freilich die Pfarrkirchenfonds und auch örtliche Kirchensteuern) staatlich verwaltet; der Bischof hatte auf ihn keinen direkten Zugriff. Klerus und Volk waren aber an diese Zustände gewohnt. Als 1819 Pfarrer Salker von Dillenburg dem Limburger Vikariat seine Bedenken ausdrückte, daß eine Reihe staatlicher Verordnungen mit den kirchlichen Prinzipien in Widerstreit stünden, erhielt er die Antwort, die kirchlichen Behörden, auch dieses, würden sich nicht damit abfinden, hätten immer wieder Einspruch erhoben, leider ohne Erfolg; inzwischen möge er sich mit der Maxime Fleury's zufriedengeben, die Kirche dulde viele Mißbräuche in der Hoffnung auf bessere Zeiten<sup>13</sup>.

Aber dass man sich fast allgemein in Klerus und Volk damit abfand, lag auch daran, daß dies nur eine Seite der Wirklichkeit war. Die andere war eine musterhafte Fürsorge für die Kirche und auch eine vorbildliche Toleranz, gerade in Nassau. Bei der Säkularisation wurden die Besitzungen

aufgehobener Klöster und Stifte meist zur Ausstattung ärmerer Kirchen verwandt <sup>14</sup>. Säkularisation und Klosteraufhebung war hier, wie ähnlich auch in Österreich im Josefismus, meist „Umschichtung“ des Kirchenvermögens durch den Landesherren als Schirmvogt der Kirche, zumal die Kirche selbst strukturell unfähig war, radikale, aber seelsorglich notwendige Umstrukturierungen zu vollziehen. Auf dem Lande wurde die Kirchenzucht notfalls noch durch die Polizei unterstützt. Die Teilnahme der Jugend am Katechismusunterricht, ja sogar die Erfüllung der Osterpflicht konnte bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein noch von den Sendgerichten durch Geldstrafen erzwungen werden <sup>15</sup>. Der nassauische Staat war kein säkularisierter, sondern ein bikonfessioneller Staat: jeder Nassauer – abgesehen von den Juden, die einen Sonderstatus hatten – mußte entweder der katholischen oder der seit 1817 in der Idsteiner Union vereinigten evangelischen Landeskirche angehören. Kirchenaustritt gab es nur als Übertritt zur jeweils anderen Konfession. Auch konnte von einer einseitigen Benachteiligung der Katholiken wie in Preußen keine Rede sein. Der nassauische Staat war im ganzen konfessionell gerecht, sowohl was die kirchlichen Belange wie was die Aufstiegschancen in der staatlichen Beamtenschaft betraf. Das Wort des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm III., der preußische Staat solle für die evangelische Kirche sorgen aus Liebe, für die katholische aus Pflicht, hätte kein nassauischer Herzog ausgesprochen. Die katholische Kirche war hier nicht Stiefkind des Landesvaters. Dies hing freilich auch mit dem numerischen Anteil zusammen. Bildeten in Preußen die Katholiken ein Drittel, so in Nassau 44 % gegenüber 53 % Protestanten. Eine andere Eigentümlichkeit ist die Verteilung. Im Unterschied zu anderen konfessionell gemischten Staaten wie Preußen, Bayern, Baden und Württemberg wohnten hier nicht Katholiken und Protestanten jeweils in größeren geschlossenen konfessionshomogenen Gebieten. Bezeichnend ist hier vielmehr die Gemengelage. Abgesehen von dem Dillenburg-Gebiet im Norden gab es keinen Ort im Herzogtum, der von dem nächsten anderskonfessionellen Ort mehr als 15 km in der Luftlinie entfernt war. Dies bedingte eine spezielle Sorge des Staates für Toleranz und friedliches Zusammenleben der

Konfessionen. Bereits 1803 erging eine Verordnung für gemischte Orte, dass die Katholiken am Karfreitag und die Protestanten an Fronleichnam alle Feldarbeiten und alle sonstigen mit akustischer Störung verbundenen Arbeiten zu unterlassen haben; auch wird von den Protestanten ehrfürchtiges Verhalten bei Prozessionen gefordert <sup>16</sup>. Höhepunkt dieser Toleranzpolitik war das nassauische Schuledikt von 1817 <sup>17</sup>, welches zuerst in einem deutschen Staat „Simultanschulen“ schuf, d.h. genauer: es schuf Gemeindegemeinschaften, die „simultan“ in dem Maße der tatsächlichen konfessionellen Mischung der Bevölkerung sein sollten; in rein katholische Dörfer kamen auch nur katholische Lehrer, blieb auch der Schulcharakter katholisch, in protestantischen entsprechend. Eigentlich anstößig für die folgenden Jahrzehnte, die allgemein wieder eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze erlebten, war jedoch eine besondere Einrichtung dieses Schuledikts, nämlich der „allgemeine“ (heute würden wir sagen „ökumenische“) Religionsunterricht in gemischten Gemeinden, der nur z.T. durch konfessionellen Religionsunterricht ergänzt wurde <sup>18</sup>. Damals von aufgeklärten Katholiken mindestens ebenso sehr wie von evangelischer Seite unterstützt, gründete er in der Überzeugung, dass die konfessionellen Unterschiede nur die „äußeren Formen“ des Gottesdienstes und des Kirchenwesens betreffen, bzw. – wie der katholische Lehrer Frorath am Pädagogium in Hadamar sich ausdrückte – „Versuche armer Sterblicher“ seien, „das Reich Gottes zu versinnbildeln“ <sup>19</sup>. In der Praxis freilich und auch in den Lehrplänen war es meist die Verkündigung einer allgemeinen aufgeklärten Vernunftreligion, die um die Trias „Gott – Vorsehung – Unsterblichkeit“ kreist, einen von den Dissonanzen des Lebens wenig angefochtenen Optimismus atmet, stark moralisierend ausgerichtet ist und die Gestalt Jesu Christi in erster Linie als „Tugendbeispiel“ behandelt <sup>20</sup>. Ähnliches erleben wir ja nicht selten in Religionsunterricht und Verkündigung der letzten Jahrzehnte. – Jedenfalls gehören in diesen Kontext auch erstaunliche Formen ökumenischer Annäherung und Zusammenarbeit, die besonders aus der Südregion um Taunus und Goldenen Grund mit ihrer konfessionellen Mischzone berichtet werden. So wird von gemeinsamen ökumenischen Feiern

berichtet, bei denen der Grundgedanke war, man sei im Grunde in der wahren Gottesverehrung „im Geist und in der Wahrheit“ eins und nur in den „äußeren Formen“ geschieden<sup>21</sup>. Aus Kronberg wird berichtet, dass bei dem Reformationstfest 1817 erst der katholische Pfarrer eine Lobrede auf die Reformation hielt und dann vor allem Volk dem protestantischen Pfarrer in die Arme fiel. „bei welcher Gelegenheit dann beide Gemeinden das Tedeum zum Dank für die glorreiche Reformation sangen“<sup>22</sup>. Von gegenseitiger Hilfe von Dörfern beim Kirchbau der andersgläubigen Nachbargemeinde wird bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts berichtet<sup>23</sup>. Markiert anderswo das Reformationjubiläum 1817 das Neuaufbrechen konfessioneller Gegensätze, so ist dies für Nassau nicht der Fall<sup>24</sup>. Und konnte auch hier nicht verhindert werden, daß von den 40er Jahren an die konfessionellen Spannungen zunahmen, so ist es doch wohl ein Verdienst der nassauischen Toleranzpolitik, dass hier im ganzen das Verhältnis friedlicher blieb, gerade im normalen menschlichen Zusammenleben, als meist andermorts<sup>25</sup>.

Die andere Seite der Integration der katholischen Landesteile waren die Bemühungen um ein Landesbistum. Was hier mit der katholischen Kirche geschah, hatte ja seine Parallele auf evangelischer Seite in der Idsteiner Union von 1817: eine evangelische Landeskirche aus Lutheranern und Reformierten<sup>26</sup>. Nur lagen die Unterschiede darin, daß auf katholischer Seite die Vereinigung von Mainzer und Trierer Teilen keine Glaubensfrage war, und dass Rom eingeschaltet werden mußte. Das Prinzip, daß kirchliche Grenzen möglichst nicht politische Grenzen überschneiden und an sie anzulegen seien, war neu, wurde von den Staaten konsequent seit dem Ende des 18. Jahrhunderts propagiert, etwa von Joseph II. in Österreich; aber auch Rom stimmte diesem Prinzip seit dem Napoleonischen Konkordat von 1801 zu. Es bedeutete sowohl für Frankreich wie für Deutschland eine Revolution der Kirchenverhältnisse, das Ende einer meist tausendjährigen Ordnung, die Zerstörung traditionsreicher Bistümer und Erzbistümer und die Schaffung ganz neuer. Was Nassau betraf, so setzen bereits nach 1803 Bemühungen in dieser Richtung ein<sup>27</sup>. 1807 schreibt der Fürst von Nassau-Weilburg, dass es „zum splendeur des

Hauses“ gehöre, „eine eigene unabhängige Clerisey“ zu haben: man solle darum in Paris bei Napoleon „auf einen wohlfeilen Bischof negociieren“<sup>28</sup>. Hier wird bereits deutlich, worauf es weiter den sparsamen Nassauern ankam: der Bischof sollte möglichst billig, die Kosten möglichst niedrig sein. Das war also das finanzielle Problem. Deshalb taucht auch immer wieder die Erwägung auf, auch noch nach 1815, sich mit einem andern Staat zusammenzutun, mit einem gemeinsamen Bischof etwa in Mainz oder Fulda, und sich in Nassau, bzw. in Limburg mit einem Generalvikar zu begnügen<sup>29</sup>. Dies hing aber wiederum davon ab, welche Rechte der zukünftige Bischof hatte, ob der eigene Generalvikar ihm gegenüber selbständig genug sei, bzw. ob man sich dann nicht der nötigen Kontrolle über die eigene Landeskirche entäußere. Freilich gab es bis zum Sturz Napoleons keine stabile politische Ordnung; und der Papst, der in jedem Fall eine Neuordnung absegnen mußte, damit sie Bestand hatte und in Klerus und Volk akzeptiert wurde, war seit 1809 in der Gefangenschaft Napoleons und damit handlungsunfähig. Erst nach dem Wiener Kongreß 1814/15 bestand eine politische Ordnung, die Aussicht auf Dauer bot und gleichzeitig die Möglichkeit, mit Rom zu verhandeln. Denn dies hatten die Staaten auch aus den Negativbeispielen des Josefinismus und vor allem der Französischen Revolution gelernt: Gerade wenn man eine gefügige Landeskirche haben wollte, einen Klerus, der in den neuen Staat integriert war, dann mußte man sich mit Rom ins Einvernehmen setzen, mußte zumindest die neue kirchliche Ordnung, die Bistümer und Bischöfe, mit Rom vereinbaren. Tat man dies nicht, dann erzeugte man Gewissenskonflikte, damit kirchliche Spaltung und somit das Gegenteil von Integration.

Seit 1817 tagten die südwestdeutschen Staaten (d.h. Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Kurhessen) gemeinsam auf den „Frankfurter Konferenzen“, um die Regelung der Kirchenverhältnisse miteinander abzusprechen und eine gemeinsame Marschlinie gegenüber Rom festzulegen<sup>30</sup>. 1818 bot sich für das Dilemma Nassaus (einerseits ein eigenes Landesbistum um der besseren Kontrolle willen, andererseits aus Kostengründen Anschluß an einen andern Staat) die ideale Lösung im Zusammengehen mit Frankfurt.

Das reiche Frankfurt steuerte ein Viertel der Kosten für das Bistum bei (obwohl damals nur 4 % der Katholiken des künftigen Bistums in Frankfurt wohnten), verzichtete aber auf direkte Mitsprache bei der Bischofswahl.

Das rechtsrheinische Trierische Restbistum mit Sitz in Limburg, bis 1816 von Generalvikar Beck regiert, dann von einem „Vikariatskollegium“ in Limburg, glied sich nach dem Wiener Kongreß allmählich an die neuen Grenzen Nassaus an <sup>31</sup>. Erst schieden 1816 die Gebiete aus, die im Wiener Kongreß zu Preußen gekommen waren, vor allem der Westen des Landkapitels Engers mit dem Rheinufer von Horchheim bis Linz sowie Wetzlar und das jetzt hessische Gießen im Osten. Dann kam 1821 der Mainzer Teil im Süden hinzu. Schließlich folgten 1825 das ehemals kölnische Marienstatt und Hachenburg im Norden.

Die Verhandlungen mit Rom waren im deutschen Südwesten so dornig wie nirgendwo anders. Dies lag daran, dass diese Staaten auf den Frankfurter Konferenzen besonders weitgehende Ansprüche stellten, dass sie als kleinere Staaten im Vergleich zu Bayern oder Preußen verständlicherweise rigider und ängstlicher waren, nur ja die Kontrolle über die Kirche ihres Landes zu behalten; hinzu kam, daß gerade in Baden und Württemberg, wo der Konstanzer Generalvikar Wesenberg wirkte, der Klerus stark von der kirchlichen Aufklärung bestimmt war und hier auch seine kirchlichen Vorstellungen, etwa im Sinne synodaler Ideen, in die Verhandlungen einbrachte, Ideen, die freilich von Rom strikt abgelehnt wurden <sup>32</sup>. Hier dauerten daher die Verhandlungen auch am längsten, volle 10 Jahre. Mit Bayern kam es bereits 1817 zur Einigung, sogar in einem Konkordat, mit Preußen 1821, mit dem Königreich Hannover 1824, mit den südwestdeutschen Staaten, die dann die Oberrheinische Kirchenprovinz bildeten, erst 1827. Die beiden neuralgischsten Probleme war einerseits der Modus der Bischofswahl, andererseits die Person der ersten Bischöfe. Die Bischofswahl wurde schließlich geregelt in der Bulle „Ad Domini gregis custodiam“ von 1827. Sie blieb etwas über ein Jahrhundert in Geltung, bis zu den neuen Konkordaten der Weimarer Zeit. Wie sah sie aus? Heute ist praktisch das entscheidende Gewicht ganz auf Rom verlagert. Das Domkapitel kann nur

noch aus einer römischen Dreierliste auswählen. Der Staat hat nur nach Wahl des Bischofs zu erklären, ob „allgemein politische Bedenken“ gegen den Gewählten sprechen. Sowohl vom Domkapitelwahlrecht wie vom staatlichen Mitbestimmungsrecht sind nur Reste übriggeblieben. Damals war es anders. Zuerst stellte das Domkapitel eine umfangreiche Liste von Kandidaten auf. Dann hatte der Staat das Recht, von dieser Liste „minder genehme“ Kandidaten zu streichen, und zwar ohne Begründung; es mußten nur mindestens drei Kandidaten auf der Liste stehenbleiben. Dann wählte das Domkapitel. Erst zum Schluß trat Rom in Funktion, durch Bestätigung des gewählten Bischofs, die dann freilich nur in Ausnahmefällen verweigert werden konnte.

Aber zunächst einmal gab es noch keine Domkapitel, die den Bischof wählen konnten. Und deshalb mußten sich erst einmal Rom und die Regierung über die Person des ersten Bischofs einigen. Und dies war überall ein mühsames Ringen. Die Regierungen bevorzugten generell staatsstreu, kooperationsbereite, sprich nachgiebige Bischöfe, die weiter konfessionell versöhnlich waren. Dies war für Limburg Jakob Brand, der Wiesbadener nassauischen Regierung ein wertvoller Helfer in Schulsachen, pädagogisch auf der Höhe, von Pestalozzi beeinflusst, umfassend gebildet auch über die Theologie hinaus, ein Mann der gemäßigten kirchlichen Aufklärung. Aber gerade deshalb war er Rom nicht geheuer. Der Kandidat Roms war Lothar Marx, Germaniker, Direktor von Liebfrauen in Frankfurt. Marx, von dem späteren Mainzer Bischof Burg als „in Frankfurt wohnender aufmerksamer Späher des römischen Hofes“ bezeichnet <sup>33</sup>, in engem Kontakt mit den Nuntien in München und Wien, plädierte damals für die radikale Alternativlösung. Anstatt als Preis für staatliche Anerkennung und Dotation willfährige „Modbischofe“ in Kauf zu nehmen, solle man notfalls auf die Herstellung ordentlicher und staatlich dotierter Bistümer verzichten und stattdessen „Männer voll des Heiligen Geistes“ (sprich: von der streng römisch-ultramontanen Richtung) als Apostolische Vikare einsetzen <sup>34</sup>. Solche radikalen Ideen wurden damals in den Kreisen einiger Frankfurter Ultramontaner um den Rat Schlosser und den österreichischen Legationsrat Schlegel

vertreten. Man sprach dort von Errichtung nur Rom unterstehender Bistümer ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen und von Rückkehr der Kirche zur apostolischen Armut als Preis für den Verzicht auf staatliche Hilfe<sup>35</sup>. Und doch waren das Ideen, die damals auch in Rom als utopisch erkannt wurden. Ein Verzicht auf Staatsprotektion hätte auch damals keine Kräfte von unten, keine Volksbewegung mobilisiert. Volk und Klerus dachten ganz überwiegend in den Bahnen der Eintracht von Staat und Kirche. Und selbst dort, wo man mit manchen allzu weitgehenden staatlichen Eingriffen unzufrieden war, empfand man sie kaum als so unerträglich, daß man um ihrer Beseitigung willen erhebliche Nachteile in Kauf genommen hätte. – Die Regierung aber hielt an Brand als Bischof fest. Es war auch für sie eine Prinzipienfrage des Loyalitätsvorrangs. Der nassauische Minister Marschall schrieb 1825, man müsse in jedem Fall verhindern, daß sich im Lande eine „Curialistenpartei“ bilde; und der Geistlichkeit müsse darum klar werden, „dass um Bischof zu werden und überhaupt zu höheren geistlichen Würden zu gelangen, man den Beifall des Landesherrn verdienen muß, während, wenn der Vorschlag des Landesherrn ein Titel wird, um von Rom die Exclusion zu erlangen, sich alles in dem Lande von dem Landesherrn abwenden und nach Rom blicken würde“<sup>36</sup>. Und die Regierung saß auf Dauer am längeren Hebelarm. Rom mußte Brand akzeptieren<sup>37</sup>. Aber der erste Limburger Bischof mußte gleich zu Beginn eine doppelte Demütigung einstecken, die seine prekäre Situation zwischen den Stühlen deutlich macht. Die erste Demütigung kam von Rom. Papst Leo XII. forderte von ihm, alle seine Schriften (und er hatte viele pädagogische Schriften verfaßt) dem Urteile des Apostolischen Stuhles zu unterwerfen und alles darin der katholischen Lehre Widersprechende im vorhinein zurückzunehmen – obwohl nicht einmal der Versuch gemacht worden war, ihm eine konkrete Häresie nachzuweisen; irgendwie paßte nur die Richtung nicht! Brand leistete dieser Aufforderung Folge, freilich nicht ohne dem Papst ganz unverblümt seine Verbitterung über solche Unterstellungen auszudrücken!<sup>38</sup> – Die andere Demütigung geschah seitens der Regierung in Wiesbaden: als Brand vor seiner Bischofsweihe den bei dieser Ge-

legenheit zu leistenden Bischofs Eid zur Genehmigung an die Regierung sandte, erhielt dieser das Placet nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „dass aus demselben auf keine Weise irgend etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was den landesherrlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könne“<sup>39</sup>. Aus demselben Grunde erhielt der Antrittshirtenbrief des neuen Bischofs das Placet nur unter der Bedingung, dass die am Eingang vorkommenden Worte „und durch die Gnade des Apostolischen Stuhles“ (für das Bischofsamt) weggelassen wurden<sup>40</sup>. Es ging um den grundsätzlichen Loyalitätsvorrang, der dem Landesherrn gegenüber dem Papst zuzukommen hatte.

Was ist das genaue Datum der Errichtung des Bistums Limburg? Es gibt hier zwei Daten: der 23. November und der 8. Dezember 1827. In ihnen drückt sich die offene Frage aus: Ist das Bistum Limburg von Rom oder vom Staat errichtet? Im ersteren Fall ist es der 23. November. Denn die römische Errichtung geschieht durch die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“. Sie wurde am 23. November in Limburg verkündet<sup>41</sup>. Diese Bulle wurde freilich von den Staaten, auch von Nassau, nur „vorbehaltlich der staatlichen Hoheitsrechte“ in Kraft gesetzt. Sie war kein Konkordat, an das sich der Staat verbindlich zu halten hatte; der Staat konnte, was er in der Bulle von Rom nicht erreichen konnte, einseitig im nachhinein durch Gesetz verfügen, und sollte dies auch tun. Vom Staat aus ist das Bistum Limburg jedoch durch die herzogliche Dotationsurkunde gestiftet, die vom 8. Dezember datiert. In ihr heißt es: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog von Nassau, haben in der Absicht, auch die kirchlichen Bedürfnisse unserer katholischen Untertanen zu befriedigen... Uns gnädigst bewogen gefunden, ein eigenes katholisches Landesbistum in unseren Herzogtum zu errichten“<sup>42</sup>. Hier ist die Bistumsgründung ein Akt staatlicher Hoheit. Entsprechend spielten sich die Vorgänge bei der feierlichen Inthronisation Brands am 11. Dezember ab; dabei bekam er erst die herzogliche Dotationsurkunde überreicht; dann übergab ihm Regierungspräsident Möller die Schlüssel zur Stiftskirche, die nun zum Bischofsdom geworden war.

Die staatliche Kirchenkontrolle blieb unter den ersten Bischöfen im Grunde ungebrochen bis

1848, etwas gemildert bis 1861, da Bischof Blum mehr Freiheiten erreichte, in dieser stärker gemilderten Form bis 1866, da der Übergang zu Preußen erst die fast volle Kirchenfreiheit brachte, bis der Kulturkampf von 1872 bis 1887 wieder einen Rückschritt brachte. Zu dieser staatlichen Kirchenkontrolle gehörten im einzelnen: die staatliche Ernennung der Pfarrer – die staatliche Verwaltung der Diözesangelder (dem Bischof standen für die Diözesanverwaltung nur äußerst kärgliche Mittel zur Verfügung, personell praktisch nur zwei hauptamtliche Kräfte<sup>41</sup> – etwas, worauf man freilich anlässlich der heute überall aufgeblähten Diözesanverwaltung auch mit Neid und Bewunderung schauen möchte) – das staatliche Plazet für bischöfliche Hirtenbriefe. Ordensniederlassungen waren nicht zugelassen; daran war praktisch vor 1848 überhaupt nicht zu denken. Überhaupt bedurfte alles, was über die normale Pfarrseelsorge hinausging, wie Wallfahrten, Volksmissionen, Veranstaltung von Exerzitien, der staatlichen Genehmigung, die in der ersten Zeit zu erbitten so gut wie aussichtslos war. Der Staat bestimmte, welche Religionslehrbücher gebraucht wurden, wo Theologie studiert wurde (wenigstens über den finanziellen Hebel; denn er gab nur Stipendien für das Studium an der Katholischen Fakultät Gießen). – Aber all dies, im Prinzip drückend, wurde speziell durch die nassauischen Herzöge in der Praxis erträglich gestaltet, so daß man damit leben konnte. Und weil in Nassau die Aspekte konfessioneller Ungerechtigkeit und Zurücksetzung gegenüber dem protestantischen Bevölkerungsteil wie in Preußen fehlten, wurde auch das im Prinzip strengere und drückendere Staatskirchentum nicht so hart empfunden.

Dies wurde deutlich, als all die genannten Bestimmungen landesherrlicher Kirchenhoheit in der gemeinsamen Landesherrlichen Verordnung der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 festgeschrieben wurden<sup>42</sup>. Was in der Klausel „vorbehaltlich der staatlichen Hoheitsrechte“, mit der 3 Jahre vorher die päpstliche Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ publiziert worden war, bereits angekündigt war, wurde nun eingelöst. Wie reagierten die kirchlichen Behörden? Ein Protest kam nur von Fulda. Dann reagierte Rom und protestierte in dem Breve Pius VIII. „Pervene-

rat“ vom 30. Juni 1830, kritisierte dabei auch die Bischöfe, weil sie nicht ihre Stimme erhoben und die Gläubigen über die Ungerechtigkeit der Verordnung aufgeklärt hätten. Der Freiburger Erzbischof Boll befragte nun seine Suffragane. Bezeichnend ist die Antwort des Limburger Bischofs Brand<sup>43</sup>. Er leidet selbst unter dem System und empfindet, seit er Bischof ist, das Bedrückende seiner Lage. Aber er sieht kein Heil in einem Protest. Bisher sei ihm noch nichts zugemutet worden, was gegen sein Gewissen wäre. Und sollte dies einmal der Fall sein, dann sieht er die Lösung in „ehrerbietigen Vorstellungen“ beim Herzog; und damit sei er bisher immer gut gefahren. Also: er hat gelernt, mit dem System zu leben, sich zu arrangieren, nicht an Prinzipien zu rühren, das Beste herauszuholen; und Konflikt und Konfrontation bringen hier gar nichts, wohl aber persönlich gute Beziehungen. Und tatsächlich hat Bischof Brand auf diese Weise einiges erreicht. Er hat erreicht, daß von 1831 bis 1834 in Limburg die Anfänge einer kirchlichen Theologischen Fakultät bestanden<sup>44</sup>, etwas, was die Diözese Limburg erst wieder annähernd ein Jahrhundert später 1926 mit der Errichtung der Hochschule Sankt Georgen bekam. Er hat erreicht, daß er ab 1831 bei den Pfarrernennungen immer vorher selbst Vorschläge machen konnte, die in den meisten Fällen berücksichtigt wurden; und auch wo dies nicht geschah, verhandelte der Staat immer solange mit dem Bischof, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde und man sich über die Person des zukünftigen Pfarrers einigte<sup>45</sup>.

Eine Möglichkeit der Gegenwehr und des frontalen Vorgehens gegen das System aber bestand um 1830 nicht. Klerus und Volk waren an die Zustände gewöhnt. Dass das anders wurde, dazu mußte eine neue kirchliche Generation kommen, wobei in Limburg die Bischofswahl von Blum 1842 einen entscheidenden Markstein bildet (nachdem die erste Domkapitelswahl, praktisch vom Staat manipuliert, von Rom kassiert worden war). Dazu mußte politisch die allgemeine Freiheitsbewegung kommen, konkret die Revolution von 1848, in deren Rahmen dann auch die kirchlichen Freiheitsforderungen vorgetragen werden konnten. Dazu mußte es der Kirche gelingen, eine katholische Volksbewegung ins Leben zu rufen,

durch Vereine und schließlich politischen Katholizismus, gleichsam als neuen „weltlichen Arm“ der Kirche. Das sind aber die neuen Formen politisch-gesellschaftlicher Präsenz, die sich von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ausbilden, und dies im Zuge einer religiösen Selbstbesinnung der katholischen Kirche und gleichzeitig einer Anpassung an die Erfordernisse einer neuen Zeit.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Siehe die Karten „Bestandteile des Bistums Limburg“ und „Politische und konfessionelle Grenzen vor 1803“, S. 19 f.
- <sup>2</sup> Dazu M. Kloft, Staat und Kirche in Nassau-Hadamar: AMrhKg 38 (1986), 47–106.
- <sup>3</sup> Siehe Karte „Die Säkularisation“, S. 21.
- <sup>4</sup> Siehe Karte „Das Herzogtum Nassau 1806–1815“, S. 22
- <sup>5</sup> So der nassauische Sondergesandte Cramer v. Clauspruch von Paris aus am 14.5.1808 an Minister Marschall (HHSiAW 210/2709; zit. bei K. Schatz, Geschichte des Bistums Limburg, Mainz 1983, 22).
- <sup>6</sup> Zur damaligen Auseinandersetzung um das Recht der Pfarrernennung zwischen nassauischen Staat und den kirchlichen Behörden in Limburg und Aschaffenburg Schatz, Geschichte, 17–19.
- <sup>7</sup> Dazu Schatz, Geschichte, 19 f., 88 f.
- <sup>8</sup> Genauer dazu ebd., 359–365.
- <sup>9</sup> So im Limburg beim Tod von Erzbischof Clemens Wenzeslaus 1812 (ebd., 33–35), von Generalvikar Beck 1816 (ebd., 37 f.), bei der Angliederung der Mainzer Teile an das Limburger Vikariat 1821 (ebd., 40).
- <sup>10</sup> Siehe Karte „Bestandteile des Bistums Limburg“, S. 19
- <sup>11</sup> Dazu Schatz, Geschichte, 31.
- <sup>12</sup> Limburger Diözesanarchiv (DAL), Vikariatsprotokolle vom 17.9. und 23.9.1811, zit. bei Schatz, Geschichte, 66.
- <sup>13</sup> DAL, Vikariatsprotokolle 1819, Nr. 1055, zit. bei Schatz, Geschichte, 41.
- <sup>14</sup> W.-H. Struck, Zur Säkularisation im Lande Nassau: HJL 13 (1963), 280–309, hier 295 f., 298.
- <sup>15</sup> Dazu Schatz, Geschichte, 41 f.
- <sup>16</sup> C.G. Firmhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule I (Wiesbaden 1881), 41 f.
- <sup>17</sup> Abgedr. bei C. Spielmann, Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart III (Wiesbaden 1926), 335–340. – Zur nassauischen Simultanvolksschule gibt es neben der verteidigenden Monographie von Firmhaber die kritischen Darstellungen aus katholischer Sicht, die z.T. ebenfalls wichtige Dokumente und Einzelinformationen enthalten: (M. Lieber), Katholische Kirchen- und Schulzustände in Nassau (Mainz 1849); Die nassauischen Katholiken und die Simultanvolksschule. Eine Materialsammlung, dargeboten von der Kath. Schulorganisation der Diözese Limburg (Düsseldorf 1927); U. Ried, Zur Geschichte der nassauischen Simultanvolksschule: Schule und Erziehung 16 (1928), I 19. – Eine gute, ausgewogene und zusammenfassende Darstellung bietet W.H. Struck, Die nassauische Simultanvolksschule, in: Herzogtum Nassau 1806–1866 (Wiesbaden 1981), 253–266.
- <sup>18</sup> Er existierte auf dem Landesgymnasium in Weilburg, dem Lehrerseminar in Idstein, den Mittelschulen (Pädagogien) in Dillenburg, Hadamar, Idstein und Wiesbaden und in allen einklassigen konfessionell gemischten Elementarschulen. Kein zusätzlicher konfessioneller Religionsunterricht existierte (bis 1838) in

- Weilburg sowie in vielen einklassigen Elementarschulen: vgl. die Zeugnisse bei Firmhaber II, 438.
- <sup>19</sup> Struck, 260.
- <sup>20</sup> Vgl. die Zeugnisse bei Firmhaber II, 425–434.
- <sup>21</sup> Ebd. I, 70–72, 77.
- <sup>22</sup> Katholisches Leben in Kronberg (Kronberg 1977), 31.
- <sup>23</sup> So 1820 Hilfe der evangelischen Gemeinden Dauborn und Eufingen beim Neubau der katholischen Kirche in Erbach bei Camberg, wobei an der Einweihung die evangelische Geistlichkeit der Nachbarorte in liturgischer Kleidung teilnahm (K. Rudloff, Die Pfarngemeinde St. Peter und Paul in der Neuzeit, in: Camberg, 700 Jahre Stadtrechte, Camberg 1981, 221–224, hier 222); noch 1836 Hilfe der evangelischen Gemeinde Walsdorf beim Bau der katholischen Kirche in Würges (Firmhaber I, 60).
- <sup>24</sup> Ebd., 65.
- <sup>25</sup> Dazu K. Schatz, Toleranz im Herzogtum Nassau (1806–1866), in: Toleranz am Mittelrhein, hsg. von I.W. Frank (Mainz 1984), 79–94.
- <sup>26</sup> Dazu bes. A. Adam, Die Nassauische Union von 1817: Jahrbuch der Kirchengeschichtlichen Vereinigung in Hessen und Nassau I (1949), 35–408; Ders., Der kirchengeschichtliche Rang der Nassauischen Union von 1817, in: Um evangelische Einheit. Beiträge zum Unionsproblem, hsg. von K. Herbert (Herborn 1967), 115–126; H. Grün, Die Nassauische Union von 1817. Der Weg der getrennten lutherischen und reformierten Konfessionen zu einer einheitlichen Landeskirche: NA 79 (1968), 157–175; Chr. Heinemann, Die Evangelische Union von 1817 als Beginn des modernen Landeskirchentums, in: Herzogtum Nassau 1806–1866 (Wiesbaden 1981), 267–274.
- <sup>27</sup> Dazu Schatz, Geschichte, 24–30.
- <sup>28</sup> Brief an Minister Marschall vom 18.11.1807 (HHSiAW 210/2709), zit. bei Schatz, Geschichte, 29.
- <sup>29</sup> Schatz, Geschichte, 27–29, 49 f., 52–54.
- <sup>30</sup> Dazu und speziell zu den dort zutage tretenden unterschiedlichen Tendenzen jetzt die Dissertation von D. Burkard, Staatskirche, Papskirche, Bischofskirche: Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (Freiburg 2000).
- <sup>31</sup> Siehe Karte „Das rechtsrheinische Restbistum Trier 1802–1827“, S. 23.
- <sup>32</sup> Dazu die Dissertation von Burkard (Anm. 30).
- <sup>33</sup> H. Brück, Die oberheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt (Münz 1868), 70.
- <sup>34</sup> O.W. Nicolay, Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg: Freiburger Diözesan-Archiv NF 28 (1927), 217–258, hier 257.
- <sup>35</sup> Cl.Th. Perthes, Friedrich Perthes Leben nach dessen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen aufgezeichnet, 6. Aufl. (Gotha 1872) II, 96.
- <sup>36</sup> M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum (Limburg 1908) II, 60.
- <sup>37</sup> Dazu: Höhler II, 58–66; Nicolay, 256–258; B. Bastgen, Die ersten Bischofskandidaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz in den Berichten an die Nuntien von Wien und München (1823): ThQ 116 (1935), 485–543; K. Schatz, Drei Limburger Bischofswahlen im 19. Jahrhundert (1827 – 1842 – 1886) als Spiegel kirchengeschichtlicher Auseinandersetzungen: AMrhKg 30 (1978), 191–213, hier 192–198; Ders. Geschichte, 80–83.
- <sup>38</sup> Höhler II, 62, und Anhang Nr. XXXI, S. LI.
- <sup>39</sup> Ebd., 63.
- <sup>40</sup> Ebd.
- <sup>41</sup> Text ebd., 55–58.

<sup>42</sup> Gesamter Text ebd., Anhang Nr. XXVII, S. XLI-XLIX.

<sup>43</sup> Es war der Domdekan und der von der Stadt Frankfurt ernannte Domherr. Die anderen 6 Mitglieder des Domkapitels (die Stadtpfarrer von Limburg und Frankfurt, die Pfarrer von Dietkirchen und Eltville und zwei Limburger Domvikare) waren hauptsächlich in der Pfarseeelsorge beschäftigt.

<sup>44</sup> Text bei Höhler, Anhang Nr. XLI, S. LXVII-LXXI.

<sup>45</sup> Text bei A. Paulus, Die allgemeine äußere Entwicklung des bischöflichen Priesterseminars zu Limburg in nassauischer Zeit (Limburg 1964), 88-90.

<sup>46</sup> Dazu Paulus, 49-170; Schatz, Geschichte, 91-97.

<sup>47</sup> Schatz, Geschichte, 88 f.

## Bestandteile des Bistums Limburg



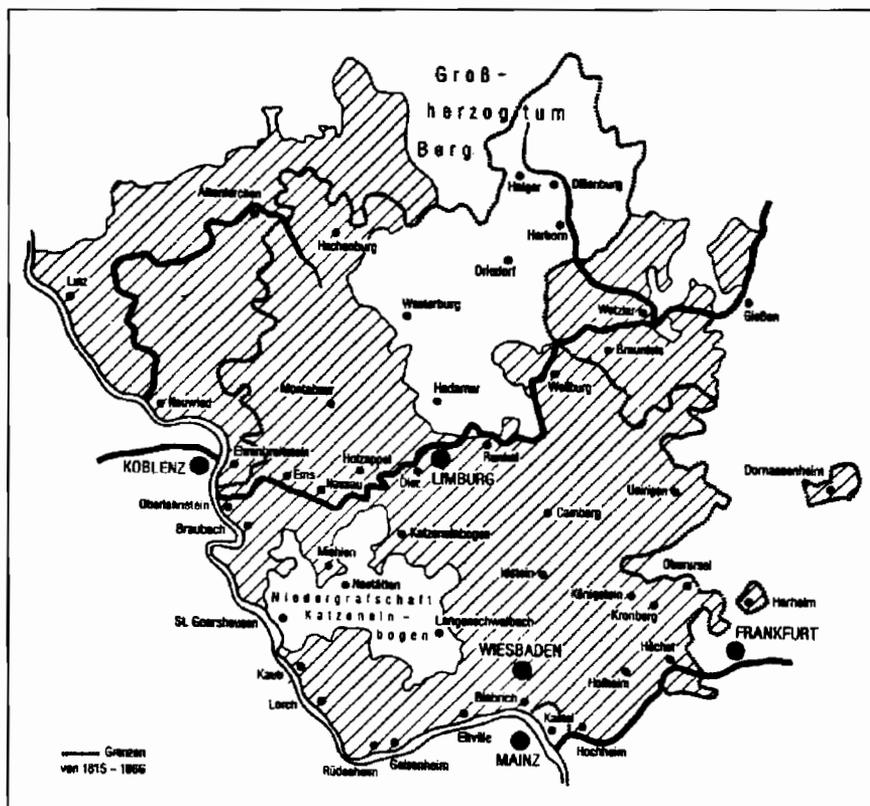
# Politische und konfessionelle Grenzen vor 1803



# Die Säkularisation



# Das Herzogtum Nassau 1806–1815



# Das rechtstheinhische Restbistum Trier 1802–1827

